



B e s c h l u s s

In dem Vergabenachprüfungsverfahren

(...)

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

Antragsgegner,

unter Beteiligung der

(...)

Beigeladene,

wegen des Vergabeverfahrens „(...)“

hat die 1. Beschlussabteilung der Vergabekammer des Landes Berlin durch die Vorsitzende xxx, den hauptamtlichen Beisitzer xxx und den ehrenamtlichen Beisitzer xxx auf die mündliche Verhandlung vom 20.12.2019 am 06.01.2020 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Angebotswertung unter Einbeziehung des Angebotes der Antragstellerin zu Los 2 und unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen).
3. Die Verfahrensgebühren werden auf (...) EUR festgesetzt.
4. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und -vertretung notwendigen zu erstatten.
5. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin wird für notwendig erklärt.
6. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre Aufwendungen selbst.

Gründe

I.

Mit Bekanntmachung vom (...) im Supplement zum EU-Amtsblatt schrieb der Antragsgegner Sicherheitsdienstleistungen für Flüchtlingsunterkünfte in insgesamt drei Losen aus.

Die Antragstellerin beteiligte sich mit einem Angebot u.a. für Los 2 an dem Verfahren. Sie ist Rechtsnachfolgerin der X GmbH. Auf diesen Umstand wies sie in ihrem Anschreiben zum Angebot hin.

Mit dem Angebot war das Dokument „Vordruck 1 – Eigenerklärung zur Eignung“ ausgefüllt einzureichen. Zur Angabe zur Anzahl der Beschäftigten und der Führungskräfte in den letzten drei Jahren waren die Angaben in einer Tabelle einzutragen. Seitens des Antragsgegners waren die Jahresangaben 2016, 2017 und 2018 vorgegeben.

In dem Vordruck 1 ergänzte die Antragstellerin im Rahmen ihres Angebotes für Los 2 die Angaben des Antragsgegners zu den Jahreszahlen wie folgt:

Angaben	2016 YX GmbH	2017 XY GmbH	2017 XY GmbH
---------	-----------------	-----------------	-----------------

Darunter trug sie entsprechend der vorgegebenen Beschäftigungen die jeweiligen Anzahlen ein, wobei sich die Angaben der Antragstellerin in allen Spalten unterschieden.

Nachdem sich der Antragsgegner in dem zuvor bereits anhängigen Nachprüfungsverfahren B1 30/19 wegen des Ausschlusses des Angebotes der Antragstellerin wegen vermeintlich fehlender erforderlicher Preisangaben verpflichtete, die Wertung unter Berücksichtigung des Angebotes der Antragstellerin zu wiederholen, informierte der Antragsgegner die Antragstellerin mit Schreiben vom (...), dass ihr Angebot u.a. für Los 2 wegen Änderung der Vergabeunterlagen ausgeschlossen werde.

Die Antragstellerin rügte diesen Ausschluss mit Schreiben vom (...). Der Antragsgegner wies die Rüge mit Schreiben vom (...) zurück.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass es sich nicht um eine Abweichung vom geforderten Leistungsinhalt bzw. von den geforderten Angaben zur Eignung handle. Sie habe mit der Ergänzung der Unternehmensbezeichnungen in dem ungeschützten Word-Formular keine andere Leistung als die Ausgeschriebene angeboten.

Die Antragstellerin beantragt,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, den Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin von dem Vergabeverfahren zurückzunehmen
hilfsweise: andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Rechtsverletzung der Antragstellerin zu beseitigen,
2. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragstellerin aufzuerlegen,
3. festzustellen, dass die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin notwendig war.

Der Antragsgegner beantragt,

1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen,
2. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass der Nachprüfungsantrag unzulässig sei, weil die Antragstellerin ohne vorherige, rechtzeitige Rüge eigenmächtig eignungsrelevante, nicht änderbare Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen verändert bzw. ergänzt habe. Es sei

nicht ersichtlich, dass ein solches Verhalten Gegenstand eines zulässigen, das Ausschreibungsverfahren verzögernden Nachprüfungsantrages sein könne, ohne rechtsmissbräuchlich zu sein.

Der Nachprüfungsantrag sei darüber hinaus unbegründet. Bei Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen sei ein Ausschluss ohne Aufklärung zwingend.

Zudem seien mit den Eintragungen falsche Unternehmens- und Jahresbezeichnungen eingetragen worden.

Mit Beschluss vom 05.12.2019 hat die Vergabekammer (...) dem Verfahren beigeladen. Die Beigeladene beteiligte sich weder mit Schriftsätzen an dem Verfahren noch stellte sie Anträge.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Verfahrensakte sowie die beigezogenen Vergabeakten verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung am 20.12.2019 hatten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

A)

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig. Insbesondere erfolgte die Rüge des Ausschlusses rechtzeitig im Sinne des § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB. Die Antragstellerin rügte den Ausschluss ihres Angebotes aufgrund der Eintragungen im Vordruck 1 – Eigenerklärung zur Eignung. Über diesen Ausschluss wurde sie mit Schreiben vom (...) durch den Antragsgegner informiert, so dass die Rüge mit Schreiben vom (...) rechtzeitig erfolgte. Sie rügte entgegen der Ansicht des Antragsgegners keine Vorgabe in den Vergabeunterlagen, die sie vor Ablauf der Angebotsfrist hätte erkennen können.

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Antragstellerin ist in der Stellung eines Nachprüfungsantrages ebenfalls nicht ersichtlich.

Weder sind Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Antragstellerin das Nachprüfungsverfahren lediglich betreibt, um länger den Interimsauftrag behalten zu können, noch um in rechtsmissbräuchlicher Weise das Vergabeverfahren zu verzögern. Die Antragstellerin greift

einen aus ihrer Sicht vergaberechtswidrigen Ausschluss ihres Angebotes an. Die Verfolgung und Durchsetzung eigener Rechte stellt ohne weitere und vom Antragsgegner zu beweisende Tatsachen keinen Rechtsmissbrauch dar. Dass sie letztlich von der Verzögerung des streitgegenständlichen Vergabeverfahrens durch den an sie erteilten Interimsauftrag profitiert, kann der Antragstellerin ohne weitere tatsächliche Anhaltspunkte, die eine missbräuchliche Absicht der Antragstellerin belegen, ebenfalls nicht negativ angelastet werden. Denn die Interimsbeauftragung erfolgt durch den Antragsgegner selbst, dem eine anderweitige Beauftragung zumindest nicht gänzlich verwehrt ist.

Im Übrigen bestehen an der Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags keine Zweifel. Die Antragstellerin ist insbesondere im Sinne des § 160 Abs. 2 GWB antragsbefugt, denn sie hat ihr Interesse am streitgegenständlichen Auftrag durch die Abgabe eines Angebotes bekundet und einen ihr drohenden Schaden in ausreichendem Maße dargelegt.

B)

Der Nachprüfungsantrag ist auch begründet. Der Ausschluss des Angebotes wegen vermeintlicher Änderung der Vergabeunterlagen verletzt die Antragstellerin in ihren Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB.

Die Ergänzung der Unternehmensbezeichnungen im Dokument „Vordruck 1 – Eigenerklärung zur Eignung“ stellen keine Änderung der Vergabeunterlagen dar, die nach §§ 53 Abs. 7 S. 1, 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Ausschluss des Angebotes führen.

Änderungen an den Vergabeunterlagen, die nach §§ 53 Abs. 7 S. 1, 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Ausschluss führen, liegen vor, wenn der Bieter nicht das anbietet, was der öffentliche Auftraggeber ausgeschrieben hat, sondern von den Vorgaben der Vergabeunterlagen abweicht, mithin wenn eine inhaltliche Änderung der ausgeschriebenen Leistung, der Vertragsbedingungen oder der Preise erfolgt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.03.2017 – VII-Verg 54/16; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 02.12.2014 - 11 Verg 7 / 14; OLG Jena, Beschluss vom 16.09.2013 – 9 Verg 3/13; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.06.2010 – VII-Verg 5/10; VK Bund, Beschluss vom 27.09.2019 – VK 2 – 70/19; VK Rheinland, Beschluss vom 28.08.2019, VK 25 / 19 – B; VK Sachsen, Beschluss vom 25.06.2019, 1 / SVK / 013 - 19).

Damit wird sichergestellt, dass die Wertung der Angebotes unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung erfolgen kann und der Auftraggeber nach der Beuschlagung auch das erhält, was er zuvor ausgeschrieben hat (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.04.2019 – 15 Verg 1/16). Denn die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes wäre dem Auftraggeber bei Vorliegen nicht vergleichbarer Angebote mit jeweils unterschiedlichem

Angebotsinhalt nicht mehr möglich (VK Lüneburg, Beschluss vom 29.10.2019, VgK - 38 / 2019). Zudem ist es Ziel der Regelung, eine widerspruchsfreie und wirksame Vertragsgrundlage und eine entsprechende Vertragsdurchführung zu ermöglichen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.04.2016 – 15 Verg 1/16; VK Bund, Beschluss vom 24.06.2019, VK 1 - 31 / 19)

Anders als der Antragsgegner meint, führen auch ausweislich der Verordnungsbegründung nicht jegliche Änderungen zu einem Ausschluss nach §§ 53 Abs. 7, 57 Abs. 4 VgV. Denn ausweislich der Verordnungsbegründung dient die Regelung der Vorbeugung der Gefahr, dass der Auftraggeber ein Angebot bezuschlagt, das nicht den Anforderungen entspricht (vgl. BT-Drs. 18/7318, S. 191) bzw. der Sicherstellung, dass die Angebote den Vergabeunterlagen vollständig entsprechen und damit die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleisten (vgl. BT-Drs. 18/7318, S. 193 f.). Nach dem Willen des Ordnungsgebers liegt eine von § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV umfasste Änderung der Vergabeunterlagen dann vor, wenn im Ergebnis eine andere als die ausgeschriebene Leistung angeboten wird (vgl. BT-Drs. 18/7318, S. 193 f.). Damit wird deutlich, dass der Ordnungsgeber nicht jede noch so marginale formale Abweichung mit einem Angebotsausschluss sanktionieren will.

Nach Ansicht des KG Berlin in seiner Entscheidung vom 07.08.2015 – Verg 1/15 ist Sinn des Vergabeverfahrens auch, das wirtschaftlichste Angebot zu wählen und ein solches nicht an formaljuristischen Gesichtspunkten scheitern zu lassen (so auch OLG Schleswig, Beschluss vom 11.05.2016 - 54 Verg 3 / 16; OLG München, Beschluss vom 29.07.2010 - Verg 9 / 10).

Der BGH entschied in seinem Urteil vom 18.06.2019 – X ZR 86/17 zudem, dass eine manipulative und damit mit dem Ausschluss zu sanktionierende Änderung der Vergabeunterlagen dadurch gekennzeichnet ist, dass bei Hinwegdenken der Abweichung kein vollständiges, sondern ein lückenhaftes Angebot vorliegt. Er begründet dies mit dem in der Entscheidung aufgezeigten Wertungswandel einer nicht mehr nach dem Gedanken formaler Ordnung geprägten Rechtsprechung und der damit angepassten Auslegung der vergaberechtlichen Bestimmungen. Auch wenn die Entscheidung zu den Regelungen der VOB/A erging, lässt sie sich dennoch auf den vorliegenden Fall und die Regelungen der VgV übertragen. Denn es gibt keinen sprachlichen Unterschied zwischen § 13 EU Abs. 1 Nr. 5 S. 2 VOB/A und § 53 Abs. 7 S. 1 VgV und auch sonst keinen Grund, einen Unterschied in der Anwendung der Regelungen allein aufgrund der Vergabeordnung herzuleiten. Unabhängig von einem (möglichen) Wertungswandel, zu dem die BGH-Entscheidung auch keine tiefergehende Auseinandersetzung enthält (vgl. kritische Anmerkung von RA Dr. Herrmann in: Vergaberecht, 6/2019, S. 759 ff.), liegt aber jedenfalls in der Ergänzung von Unternehmensbezeichnungen kein manipulativer Eingriff, auf den der BGH letztlich ebenfalls abstellt. Nach der bisherigen

Rechtsprechung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.03.2017 – VII-Verg 54/16; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 02.12.2014 - 11 Verg 7 / 14; OLG Jena, Beschluss vom 16.09.2013 – 9 Verg 3/13; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.06.2010 – VII-Verg 5/10; VK Bund, Beschluss vom 27.09.2019 – VK 2 – 70/19; VK Rheinland, Beschluss vom 28.08.2019, VK 25 / 19 – B; VK Sachsen, Beschluss vom 25.06.2019, 1 / SVK / 013 – 19) sowie der Verordnungsbegründung – und davon weicht der BGH in seiner Entscheidung letztlich auch nicht ab - sind jedenfalls nur Angebote auszuschließen, die den Inhalt der Angebote und damit der ausgeschriebenen Leistung abändern.

Angebote sind vor einem Ausschluss grundsätzlich auszulegen. Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass sich ein Bieter in redlicher Weise verhält (vgl. OLG Schleswig, Beschluss vom 11.05.2016, 54 Verg 3 / 16 mwN).

Die ergänzten Unternehmensbezeichnungen stellen nach den o.g. Ausführungen und der Auslegung der Ergänzungen weder eine Gefahr für die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung dar, noch bergen sie für den Auftraggeber die Gefahr, im Falle der Bezuschlagung dieses Angebotes etwas anders zu erhalten als das, was er beschaffen möchte. Es handelt sich nicht um Änderungen des eigentlichen Kerns der Vergabeunterlagen, nämlich der Leistungsbeschreibung oder der Vertragsbedingungen. Es handelt sich lediglich um Ergänzungen der vorgegebenen Spalten zur Eignungsprüfung. Die Kammer verkennt nicht, dass es, sofern Änderungen an den nicht den Angebotsinhalt betreffenden Vergabeunterlagen vorgenommen werden, auf Seiten der Auftraggeber zu einem Mehraufwand bei der Prüfung der Unterlagen kommen kann. Im vorliegenden Fall jedoch handelt es sich um Ergänzungen, die zum einen in der späteren Auftragsausführung nicht relevant sind, zum anderen um Angaben, die ohnehin detailliert geprüft werden müssen, so dass eine Ergänzung ohne Aufwand ins Auge fällt. Denn wenn der Auftraggeber im Rahmen seines Bestimmungsrechts Angaben im Rahmen der Eignung fordert, ist auch davon auszugehen, dass er sich diese Angaben im Rahmen der Wertung anschaut und beurteilt. Gibt er den Bietern, wie vorliegend, ein ohne Schreibschutz versehenes Dokument vor, obliegt ihm auch der erhöhte Prüfungsaufwand.

Ob das Dokument „Vordruck 1– Eigenerklärung zur Eignung“ aufgrund der Ergänzungen der Unternehmensbezeichnung ggf. auch als fehlerhaft im Sinne des § 56 Abs. 2 S. 1 VgV betrachtet werden kann und somit der Korrektur zugänglich wäre, wofür einiges spricht, kann vorliegend dahinstehen, da nach obigen Ausführungen eine von der VgV sanktionierte Änderung der Vergabeunterlagen jedenfalls nicht vorliegt.

Die falsche Schreibweise der Unternehmensbezeichnung in der ersten Spalte zu den Angaben zu 2016 durch zwei „verdrehte“ Buchstaben ist auch vor dem Hintergrund der Ausführungen

rungen im Anschreiben der Antragstellerin derart offensichtlich, dass dies einen Ausschluss ebenfalls nicht rechtfertigt, sondern der Antragsgegner dies selbst korrigieren kann und vorliegend auch muss.

Denn sind Rechen- oder wie vorliegend Schreibfehler derart offenkundig, ist eine Korrektur durch den Auftraggeber auch ohne Aufklärung angezeigt (vgl. KG Berlin a.a.O.)

Die Eintragung in der dritten Spalte „2017 XY GmbH“ dürfte wohl ein Schreibfehler hinsichtlich der Jahresangabe sein, denn die darunter eingetragenen Mitarbeiterzahlen unterscheiden sich von jene in der zweiten Spalte, die ebenfalls mit 2017 XY GmbH überschrieben wurde. Ebenso ist aufzuklären, ab wann die zahlenmäßig genannten Mitarbeiter dem Unternehmen der Antragstellerin zuzuordnen sind. Dies ist jedoch vom Antragsgegner im Rahmen der Wertung zu prüfen und ggf. aufzuklären. Die Kammer weist bereits jetzt darauf hin, dass, soweit es sich um einen Schreibfehler handeln sollte, dieser auch entsprechend auf 2018 korrigiert werden kann, ohne dass das Angebot allein wegen dieses Schreibfehlers auszuschließen wäre.

Nach § 56 Abs. 2 S. 1 VgV sind Korrekturen in fehlerhaften unternehmensbezogenen Unterlagen grundsätzlich zulässig. Bei richtlinienkonformer Auslegung ist auch im Hinblick auf die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung die Korrektur offensichtlicher Fehler oder die Klarstellung offensichtlicher Ungereimtheiten möglich, sofern eine inhaltliche Änderung des Angebots, welche einer Nachverhandlung gleichkäme, ausgeschlossen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 07.04.2016 - C-324/14 sowie Urteil vom 29.03.2012 - C-599/10; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.03.2018 - VII-Verg 42/17).

Eine Änderung des Angebotsinhaltes bzw. der unter der Spalte mit der Jahresangabe und der Unternehmensbezeichnung angegebenen Mitarbeiterzahlen wäre mit der Korrektur der Jahresangabe ebenso wenig verbunden wie eine Ergänzung bzw. Aufteilung der Jahresangaben mit entsprechender Unternehmensbezeichnung. Die Antragstellerin würde durch die Korrektur nachträglich nicht besser gestellt werden bzw. ihr würde damit nicht die Möglichkeit gegeben werden, Inhalte des Angebotes bzw. vorliegend der Eignungsangaben inhaltlich zu ändern.

Nach alledem ist der Ausschluss aufgrund der Ergänzung der Unternehmensbezeichnung zu Unrecht erfolgt und das Angebot der Antragstellerin neu zu werten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB. Nach § 182 Abs. 3 S. 1 GWB hat der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens zu tragen. Nach § 182 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 80 VwVfG

GWB umfasst dies auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.

Die Festsetzung der Verfahrensgebühr beruht auf § 182 Abs. 2 GWB und entspricht dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer. Die Vergabekammer zieht als Ausgangspunkt insofern die auftragswertorientierte Gebührentabelle der Vergabekammern des Bundes heran. Dabei legt die Kammer den Bruttoangebotspreis (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. August 2014 – 11 Verg 3/14, IBRRS 2014, 2521) der Antragstellerin zugrunde. Bei linearer Interpolation (vgl. etwa OLG München, Beschluss vom 15. Oktober 2012 – Verg 18/12, IBRRS 2012, 3900; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20. April 2004 – VII – Verg 9/04, VPRRS 2013, 0551; Krohn, in: Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl. 2017, § 182 GWB, Rn. 14). Aufgrund dieses von der Gebührentabelle nicht ausgewiesenen Zwischenwertes ergibt sich eine Gebühr in Höhe von

$2.500\text{€} + \frac{50.000\text{€} - 2.500\text{€}}{70.000.000\text{€} - 80.000\text{€}} * (\text{xxx €} - 80.000\text{€}) = \text{xxx EUR}$. Es besteht Anlass, die Gebühr gemäß § 182 Abs. 3 S. 6 GWB auf die tenorierte Gebühr zu reduzieren. Aufgrund der bereits wegen des Verfahrens B1 30/19 erfolgten Befassung der Kammer mit den Vergabeakten des Antragsgegners sowie des Verzichts der Antragstellerin auf erneute Akteneinsicht war der personelle und sachliche Aufwand der Kammer geringer als in anderen Verfahren.

Die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin war gemäß § 182 Abs. 4 S. 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, 3 S. 2 VwVfG notwendig. Die Frage, wann die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts notwendig ist, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern muss den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Entscheidend ist dabei, ob die Antragstellerin unter den konkreten Umständen des Falls selbst in der Lage gewesen wäre, auf Grund der bekannten oder erkennbaren Tatsachen den Sachverhalt zu erfassen, hieraus die für eine sinnvolle Rechtsverfolgung nötigen Schlüsse zu ziehen und entsprechend gegenüber der Vergabekammer vorzutragen (vgl. schon VK Berlin, Beschluss v. 26. August 2014 – VK – B 1 – 10/14 m.w.N.).

Dem vorliegenden Verfahren lag ein komplexer und in Detailfragen umstrittener Sachverhalt zugrunde. Neben Fragen im Rahmen der Zulässigkeit ging es vorliegend im Wesentlichen über die Auslegung der Regelungen der VgV zur Änderung von Vergabeunterlagen. Dabei handelt es sich letztlich um eine Rechtsfrage, deren Auslegung derzeit auch einen Wandel in der Rechtsprechung erlebt. Es handelte sich mithin um keinen einfach gelagerten Sachverhalt, bei dem die Antragstellerin auch ohne anwaltliche Vertretung gegenüber der Kammer hätte vortragen können.

Eine Erstattung über die Aufwendung der Beigeladenen war vorliegend nicht zu treffen. Sie beteiligte sich nicht in verfahrensfördernder Weise, insbesondere nicht mit Schriftsätzen oder in der mündlichen Verhandlung und stellte keine Anträge.

IV.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit dieser Zustellung beginnt, schriftlich beim Kammergericht, Eißholzstr. 30/31, 10781 Berlin, einzulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Vorsitzende

Hauptamtlicher Beisitzer

Ehrenamtlicher Beisitzer

xxx

xxx

xxx